

AKTUELLES**Neue Internetseite**

Die **DiAG MAV B** hat ihre **Internetseite** überarbeitet und diese ist nächste Woche freigeschaltet.

Die Gestaltung der Seite ist übersichtlich angeordnet. Unter **Aktuelles** sind zukünftig immer das neueste DiAG-INFO sowie aktuelle Mitteilungen aus dem Bereich der ak-mas zu finden.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Seite gefällt. Sollte Ihnen etwas auffallen, was nicht zu finden ist oder für Sie als Nutzer*in sich nicht als praktisch erweist, bitten wir uns hierzu gerne anzusprechen.

BK-Sitzung 10. Dezember 2020

Nach der Einigung im Öffentlichen Dienst steht nun auch wieder ein Abschluss für den Caritasbereich auf der Tagesordnung, der dem des Öffentlichen Dienstes nicht nachsteht. Angestrebt wird zu diesem Termin mindestens ein Beschluss zur Coronaprämie, damit diese noch in diesem Jahr rechtzeitig steuer- und abgabenfrei ausbezahlt werden kann.

Geriatriezulage

Die Regionalkommission Bayern hat aktuell über die Geriatriezulage berichtet (siehe Anlage: **RK Info Bayern**). Wir sammeln hier die Rückmeldungen aus den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, ob dort diese Zulage gezahlt wird. Wir bitten daher die Einrichtungen aus dem Bereich Altenpflege uns hierzu eine kurze Rückmeldung per E-Mail zu geben, ob die Geriatriezulage gezahlt wird oder nicht, wenn ja, welcher Personenkreis sie ggf. erhält und seit wann sie gezahlt wird.

**MITARBEITERVERTRETUNGSWAHLEN
2021**

Alle vier Jahre ist ein **gemeinsamer Wahltermin** für die **MAV-Wahlen**. In unserer Diözese liegt dieser in dem Zeitraum vom **01.03.2021** bis **30.06.2021**.

In diesem Zeitraum soll in jeder Einrichtung eine Mitarbeitervertretung gewählt werden.

Ausnahme sind die Einrichtungen, die erst kürzlich eine MAV gewählt haben:

Alle Mitarbeitervertretungen die ein Jahr vor dem gemeinsamen Wahltermin gewählt wurden, müssen in diesem Zeitraum nicht erneut wählen. Das bedeutet, dass alle Einrichtungen, die nach dem **01.03.2020** ihre MAV gewählt haben, diese bereits für die gesamte neue Amtszeit 2021-2025 wählen.

Die Wahl selbst wird durch den **Wahlausschuss** durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht in der Regel aus **drei Personen** (kann jedoch auf **fünf Personen** aufgestockt werden). Die DiAG MAV B bietet im **Januar/Februar 2021** spezielle **Schulungen** an.

Mit der Gehaltsabrechnung für den Monat Januar 2021 werden alle Mitarbeiter*innen in der Diözese über die anstehenden MAV-Wahlen informiert.

Denken Sie jetzt schon in Ihrer Einrichtung an die Kandidatensuche. Informieren Sie beispielsweise in der Mitarbeiterversammlung über die anstehenden MAV-Wahlen und zeigen Sie dort die Aufgaben im MAV-Amt auf.

TERMINVORSCHAU 2021**SCHULUNGEN FÜR WAHLVORSTÄNDE**

Im **I. Quartal 2021** bieten wir **Seminare für den Wahlausschuss** an

Kurs 21303 – 25.01.2021

Kurs 21306 – 11.02.2021

Kurs 21309 – 08.03.2021

Referentin: **Sabine Werner**

Gemeinsame Schulung für Dienstgeber und Wahlvorstand

Kurs 21304 – 09.02.2021

Kurs 21308 – 01.03.2021

Referentinnen: **Sabine Werner**
und **Sandra Knappmann**

Mitgliederversammlung DIAG MAV B

11. Oktober 2021

Im **Burkardushaus, Würzburg**

Fachtagung für Schulen

26. Juli 2021 in **Nürnberg**

Kostenfreie Seminare für Interessenvertretungen bietet auch die BERUFSGENOSSENSCHAFT an

Seminarprogramm: <https://t1p.de/pjev>

<https://www.bgw-online.de>

**ARBEITSSCHUTZ
GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG****GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG****Beteiligungsrechte von Interessenvertretungen**

Das Instrument Gefährdungsbeurteilung ist der Dreh- und Angelpunkt für den betrieblichen Arbeitsschutz. Es gehört zu den zentralen Pflichten der Arbeitgeber, Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. In Sachen Arbeitsschutz haben **Interessenvertretungen** umfassende **Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte**.

Auch wenn die Mitarbeitervertretungen in vielen Fällen nicht über die weitreichenden Befugnisse und Mitbestimmungsrechte von Betriebs- und Personalräten verfügen, so sind sie Betriebs- und Personalräten gerade in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb gleichgestellt. Die Begründung dafür ist das **Arbeitsschutzgesetz**:

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen und findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für den Arbeitsschutz von Hausangestellten in privaten Haushalten. Es gilt nicht für den Arbeitsschutz von Beschäftigten auf Seeschiffen und in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.

(3) Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichten

und Rechte der Beschäftigten. Unberührt bleiben Gesetze, die andere Personen als Arbeitgeber zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichten.

(4) Bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften treten an die Stelle der Betriebs- oder Personalräte die Mitarbeitervertretungen entsprechend dem kirchlichen Recht.

DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Die Gefährdungsbeurteilung beschreibt den Prozess der systematischen Ermittlung und Bewertung aller relevanten Gefährdungen, denen die Beschäftigten im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind. Hinzu kommen die Ableitung und Umsetzung aller zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit erforderlichen Maßnahmen, die anschließend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft werden müssen. Das Ziel besteht darin, Gefährdungen bei der Arbeit frühzeitig zu erkennen und diesen präventiv, das heißt noch bevor gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Unfälle auftreten, entgegenzuwirken. *(Auszug aus Wikipedia).*

Die Gefährdungsbeurteilung kann in sieben Schritte gegliedert werden:

1. Die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sind festzulegen
2. Die Gefährdungen (Risiken) sind zu ermitteln
3. Die Gefährdungen (Risiken) sind zu beurteilen
4. Die Maßnahmen (zur Minimierung der Gesundheitsrisiken) sind festzulegen
5. Die Maßnahmen sind durchzuführen
6. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sind zu prüfen
7. Die Beurteilung ist regelmäßig zu wiederholen und zu überprüfen.

CORONA-PANDEMIE

Aufgrund der Ausbreitung des „Coronavirus“ ist die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Bei den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der BMAS heißt es unter Punkt 3: *„Der Arbeitgeber soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Epidemie oder Krisenstäbe.“*

Die Berufsgenossenschaft gibt hierzu ebenfalls Informationen und stellt auch Muster zur Verfügung:

<https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gefaehrdungsbeurteilung/Corona/Corona-Gefaehrdungsbeurteilung.html>

Interessante Links zu diesem Thema:

Gute Ausarbeitungen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite der DiAG MAV Freiburg (www.diag-mav-freiburg.de – unter A – Z „Corona“)

Auszug aus der Seite von **ver.di**:
<https://t1p.de/Gefaehrdungsbeurteilung>

Auszug aus der Seite des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**:
<https://t1p.de/otho>

Auszug aus der Seite **Bund-Verlag**:
<https://t1p.de/2fcp>